

## Ortsrecht

### Ordnungsziffer 5.61

**Titel** Benutzungs- und Entgeltordnung für die Jugend-, Sozial- und Beschäftigungsförderungsagentur Fabrik Heeder, Virchowstraße 128

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Jugend-, Sozial- und Beschäftigungsagentur Fabrik Heeder, Virchowstraße 128 vom 15.02.2007**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 9 vom 01.03.2007, S. 46 – 48)

#### 1. Allgemeines

1.1 Die Jugend-, Sozial- und Beschäftigungsagentur Fabrik Heeder ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Krefeld.

1.2 Mit dem Betrieb der Jugend-, Sozial- und Beschäftigungsagentur Fabrik Heeder wird das Ziel verfolgt, das Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebot sowie das Angebot im Bereich der Seniorenarbeit Krefelds zu erweitern. Die Nutzungsmöglichkeiten richten sich insbesondere an Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Firmen und andere Organisationen sowie an Privatpersonen.

1.3 Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke erfolgt nicht.

#### 2. Nutzungsbereiche

Folgende Räume stehen für eine multifunktionale Nutzung zur Verfügung:

##### 2.1 Bistro Gesamt (Räume 012 und 013)

für Sitzungen der Bezirksvertretung Süd, für Ausschüsse des Rates, Feiern und Empfänge, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, u.a.m.

##### 2.2 Bistro (Raum 012)

für Feiern und Empfänge, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, u.a.m.

##### 2.3 Seminarraum EG (Raum 013)

für Feiern und Empfänge, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, u.a.m.

##### 2.4 Seminarraum 3. OG (Raum 304)

für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Veranstaltungen geselliger und kultureller Art

##### 2.5 Besprechungsraum 3. OG (Raum 305)

für Versammlungen, Vorträge, Veranstaltungen geselliger und kultureller Art

#### 3. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

3.1 Die aufgeführten Räume werden den Nutzerinnen und Nutzern gemäß den Bedingungen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung ist nur zu dem vereinbarten Zweck und den vereinbarten Zeiten gestattet. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Anträge auf Überlassung von Räumen des Gebäudes Jugend-, Sozial- und Beschäftigungsagentur Fabrik Heeder sind an den Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung zu richten, dem die Entscheidung über die Anträge obliegt. Anträge bedürfen der Schriftform.

Die Nutzungsdauer wird im Einvernehmen mit den Nutzerinnen und Nutzern auf eine bestimmte Zeit festgesetzt. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die vereinbarte Zeit

einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß nach Ablauf der festgesetzten Benutzungsdauer das Gebäude Jugend-, Sozial- und Beschäftigungsagentur Fabrik Heeder unverzüglich verlassen wird.

Das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume ist nicht zulässig.

Die Bedienung der Beleuchtungs- und Heizungsanlage ist ausschließlich Sache der Mitarbeiter des Fachbereiches Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung bzw. des Hausmeisterdienstes.

Die feuer- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten.

3.2 Die Stadt Krefeld übergibt die vorgenannten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich die Nutzerinnen und Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen haben. Beanstandungen sind der Stadt Krefeld, vertreten durch den Hausmeisterdienst, sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

3.3 Bauliche Veränderungen an den genutzten Räumen und an der Einrichtung dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Krefeld vorgenommen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Nutzerinnen und Nutzer.

Dekorationen, die an den Wänden oder Decken befestigt werden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Krefeld angebracht werden. Wandbespannungen oder Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar gemäß DIN 4102 sein. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen. Girlanden, Luftschlangen o.ä. müssen vom Fußboden einen Mindestabstand von 2,50 m haben.

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, innerhalb des vereinbarten Zeitraums den ursprünglichen Zustand der genutzten Räume auf ihre Kosten wiederherzustellen.

3.4 Die Anfahrtswege zum Haus und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Feuermelder, Feuerlöscher, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Hinweiszeichen der vorbezeichneten Einrichtungen sowie die grünen Notausgangspfeile müssen immer sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut oder verhangen werden.

3.5 Die Verteiler- und Schalttafeln der Stark- und Schwachstromanlagen sowie die Zu- und Ablüftungsöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

**3.6 Der Hausmeisterdienst** und die sonstigen mit der Jugend-, Sozial- und Beschäftigungsagentur Fabrik Heeder befaßten Mitarbeiter/innen des Fachbereiches Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen.

Sie sind berechtigt, die Abstellung von Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, die Hausordnung, gegen feuer- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, die Bauordnung NW, die Versammlungsstättenverordnung, das Ortsrecht der Stadt Krefeld sowie Bestimmungen und Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zu verlangen.

Dem Verlangen müssen die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich nachkommen.

#### **4. Notwendige Genehmigungen**

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, vor der Veranstaltung auf ihre Kosten die erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einzuholen.

#### **5. Teilnehmerzahl**

5.1 Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die vereinbarte Höchstzahl an Veranstaltungsteilnehmern nicht zu überschreiten.

5.2 Die Nutzerinnen und Nutzer sind nicht berechtigt, zusätzliche Sitzplätze zu schaffen.

## **6. Zustimmungspflichtige Geschäfte der Nutzerinnen und Nutzer**

Die Zustimmung der Stadt Krefeld ist erforderlich für:

- a) Verlosungen (Speisen und Getränke als Verlosungsgewinn dürfen erst nach Beendigung der Veranstaltung an die Gewinner ausgegeben werden),
- b) Funk- und Fernsehaufnahmen, gleich, ob sie unmittelbar gesendet oder aufgezeichnet werden,
- c) das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen,
- d) Werbung jeglicher Art,
- e) den Verkauf von Programmheften und anderen Drucksachen,
- f) den Verkauf von Tonträgern,
- g) das Aufstellen von Automaten für Zigaretten, Speisen und Getränke sowie von Spielautomaten,
- h) den Verkauf von Waren in Basaren karitativer Art.

## **7. Haftung**

7.1 Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Beauftragten oder durch sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungsgegenstände oder durch Arbeiten, die in oder an den genutzten Räumen ausgeführt werden, entstehen, auch ohne eigenes Verschulden.

In die Haftung sind insbesondere auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, am Gebäude oder an Einrichtungen der Jugend-, Sozial- und Beschäftigungsagentur Fabrik Heeder, z. B. durch Anbringen von Dekorationen oder Werbung, durch Veränderung von Einrichtungen des Hauses oder durch Einbringung fremder Einrichtungsgegenstände entstehen.

Die Stadt Krefeld ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der zur Verfügung gestellten Räume obliegt den Nutzerinnen und Nutzern. Sofern die Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, verpflichten sich die Nutzerinnen und Nutzer insoweit, die Stadt Krefeld von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.2 Für Sachen, die von den Nutzerinnen und Nutzern, ihren Beauftragten oder von Dritten eingebracht werden, übernimmt die Stadt Krefeld keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für Ausstellungsobjekte und Garderobe.

7.3 Die Stadt Krefeld kann den Abschluß einer Veranstalterhaftpflicht verlangen. Der Versicherungsschein ist dem Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

## **8. Eingebrachte Sachen**

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die von ihm oder Dritten eingebrachten Sachen innerhalb des vereinbarten Zeitraums aus der Jugend-, Sozial- und Beschäftigungsagentur Fabrik Heeder zu entfernen.

Erfüllen die Nutzerinnen und Nutzer diese Verpflichtung nicht, so ist die Stadt Krefeld berechtigt, den ihr hierdurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen, ohne daß es einer Fristsetzung zur Abholung der hinterlassenen Sachen bedarf.

## 9. Gewährleistung

Die Stadt Krefeld übernimmt die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht durch nachfolgende Bedingungen eingeschränkt ist:

- a) Als zugesichert im Sinne des Gesetzes gelten nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich in der Bestätigung der Raumreservierung als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet sind.
- b) Beanstandungen jeder Art müssen schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel aufgeführt werden.
- c) Ist eine Beanstandung ordnungsgemäß erhoben und von der Stadt Krefeld anerkannt, so beseitigt sie den Mangel oder gewährt einen angemessenen Preisnachlaß. Ist eine Beseitigung unmöglich, fehlgeschlagen oder unzumutbar verzögert, so können die Nutzerinnen und Nutzer nur Herabsetzung des Nutzungsentgelts oder Stornierung der Nutzungsreservierung verlangen. Eine weitergehende Verpflichtung der Stadt Krefeld besteht nicht. Insbesondere besteht keine Verpflichtung, Aufwendungen und Schäden der Nutzerinnen und Nutzer zu ersetzen.

## 10. Rücktritt der Stadt Krefeld

Die Stadt Krefeld ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.
- b) eine Schädigung des Ansehens der Stadt Krefeld zu befürchten ist.
- c) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- d) trotz Verlangens das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingegangen ist.

Macht die Stadt Krefeld von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der vorgenannten Gründe Gebrauch, stehen den Nutzerinnen und Nutzern Schadenersatzansprüche nicht zu. Schadenersatzansprüche der Stadt Krefeld bleiben unberührt.

Die Stadt kann von der Nutzungserlaubnis zurücktreten, wenn unabweisbarer Eigenbedarf vorliegt. Der Rücktritt ist den Nutzerinnen und Nutzern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Bei fristgerechtem Rücktritt steht den Nutzerinnen und Nutzern Aufwendungs- und Schadenersatz nicht zu. Die Stadt wird sich bemühen, einen geeigneten Ersatzraum anzubieten.

## 11. Rücktritt der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer können bis zu drei Monate vor dem Veranstaltungstermin von der Reservierung ohne Folgen zurücktreten. Späterer Rücktritt ist nur mit Zustimmung der Stadt Krefeld möglich. Erteilt die Stadt Krefeld die Zustimmung nicht, ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Wird die Zustimmung erteilt, so kann die Zahlung einer Ausfallentschädigung verlangt werden, deren Höhe die Stadt Krefeld auf der Grundlage entstandener Aufwendungen festsetzt.

## 12. Hausordnung

Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere auch durch Besucher, Mitwirkende, beauftragte Unternehmen verantwortlich.

## 13. Kosten

13.1 Das für die Inanspruchnahme von Räumen, Einrichtungen und Personal zu zahlende

Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

Das Benutzungsentgelt beträgt pro angefangene Stunde für

1. Seminarraum mit Normaleinrichtung bis zu 15 Plätzen 7,00 EUR  
(Besprechungsraum 305)
2. Seminarraum mit Normaleinrichtung bis zu 25 Plätzen 10,00 EUR  
(Seminarräume 013 und 304)
3. Bistro mit Normaleinrichtung über 25 Plätze 20,00 EUR  
(Gesamtes Bistro 012 und 013, maximal 100 Personen)

Für die Benutzung spezieller Ausstattungen werden folgende Entgelte erhoben:

1. Daten- und Videoprojektionsgerät incl. Leinwand, pro angefangene Stunde 25,00 EUR
2. Musikanlage (nur Bistro), pro angefangene Stunde 10,00 EURO

Die anfallenden Kosten für eine eventuelle Hausaufsicht werden gesondert in Rechnung gestellt.

13.2 Entsprechend dem Förder- und Nutzungskonzept für die Jugend-, Sozial- und Beschäftigungsagentur Fabrik Heeder werden auf die nach der Entgelttabelle zu erhebenden Entgelte Ermäßigungen gewährt und zwar:

In Höhe von 50 % für in diesem Ortsteil ansässige Bürgervereine, eingetragene Vereine, Kirchen, Interessengemeinschaften etc.

In Höhe von 25 % für in anderen Ortsteilen Krefelds ansässige entsprechende Vereinigungen sowie private, nicht kommerzielle Nutzer.

13.3 Die Stadt Krefeld kann verlangen, daß das vereinbarte vorläufige Nutzungsentgelt spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingegangen sein muß. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

#### **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch im Mahnverfahren, ist Krefeld.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2007 in Kraft.